

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen-,
Frühjahrs- und Herbstmärkte in der Stadt**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 109 Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck

**§ 1
Standplätze**

Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt für die Abhaltung von Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkten Standplätze zur Verfügung.

**§ 2
Gebühren und
Gebührenschildner**

Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschildner ist derjenige, dem die Stadt gemäß § 4 der Satzung zur Regelung der Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck einen Standplatz zugewiesen hat.

**§ 3
Gebührenfestsetzung**

Für die Benutzung der Verkaufsplätze werden Benutzungsgebühren erhoben:
Sie betragen

für den **Wochenmarkt**:

a) Tagesstandgebühr

bis 6 m Frontlänge	12,70 €
jeder weitere angefangene Meter	1,80 €

b) Monatsstandgebühr

bis 6 m Frontlänge	50,00 €
jeder weitere angefangene Meter	7,30 €

c) Jahresstandgebühr

bis 6 m Frontlänge	467,50 €
jeder weitere angefangene Meter	68,50 €

für den **Frühjahrs- und Herbstmarkt:**

d)	pro angefangenen lfd. Meter Frontlänge, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 €
	Mindestgebühr jedoch	25,00 €
e)	Standplätze zur Herstellung und den Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle je angefangenen lfd. Meter Frontlänge	20,00 €
f)	Pauschalgebühr für Strom je Veranstaltungstag, falls ein Stromanschluss an einer Verteilerstelle benötigt wird: Hausstrom 230 V Kraftstrom 16A oder 32A	5,00 €
		10,00 €
g)	Gebühr für einen Standplatz, der vor Ort kassiert werden muss	zusätzlich 10,00 €

Ortsansässige Vereine der Stadt zahlen keine Standplatzgebühr.

Alle Gebühren sind Netto-Beträge. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so ist die Stadt Fürstenfeldbruck auch nachträglich berechtigt, die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu fordern.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- 2) Die Marktgebühr für Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkten wird zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides über die Zuweisung fällig.

§ 5 Rückerstattung von Marktgebühren

- 1) Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz nicht eingenommen, bzw. räumlich oder zeitlich nicht voll ausgenutzt, unterbleibt die Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Noch nicht bezahlte Marktgebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Form zu entrichten.
- 2) Eine Rückerstattung der bezahlten Marktgebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme der Stadt Fürstenfeldbruck gegenüber schriftlich mitgeteilt hat und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.
- 3) Wird für den Wochenmarkt eine auf Zeit erteilte Zulassung oder eine auf Widerruf auf unbestimmte Zeit erteilte Zulassung aufgegeben, so endet die Gebührenschild mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige zum jeweiligen Monatsende. Über den Zeitpunkt des Endes der Gebührenschild hinaus bezahlte Gebühren sind zu erstatten.
- 4) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 11.04.1985, zuletzt geändert am 20.12.2017 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 07.03.2022
STADT FÜRSTENFELDBRUCK



Erich Raff
Oberbürgermeister